

Die neuen holländischen Schulgesetze.

Das rechtsstehende Ministerium Ruys de Beerenbrouck, das seit 1918 in Holland regiert, hat bereits verschiedene Gesetze eingeführt, die von christlichen Grundsätzen in der Politik zeugen und für die Bedürfnisse und Nöten der modernen Zeit ein tiefes Verständnis zeigen. Dazu gehört unter andern ein Gesetz über den Elementarunterricht, wodurch dem bis jetzt herrschenden Schulstreit ein Ende gemacht wird, ferner eine Revision der Gesetze über mittleren und höheren Unterricht, wodurch vor allem auch die finanzielle Lage der höheren Bürgerschulen und der Gymnasien bedeutend verbessert wird. Diese Gesetze sind das Werk eines der protestantischen Mitglieder des Kabinetts, des Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft Dr. J. Th. de Visser.

Ich werde im folgenden versuchen, einen Überblick über diese neuen Gesetze zu geben. Da aber der Stoff außergewöhnlich reichhaltig ist, muß ich mich auf einige wichtige Punkte beschränken. Darum werde ich nur den gesetzlichen und finanziellen Zustand der Privatschulen behandeln und die öffentlichen Schulen nur insofern zur Sprache bringen, als es notwendig ist, um die Lage der Privatschulen richtig zu verstehen. Ich beginne mit dem Gesetz über den Elementarunterricht und werde zunächst einen Überblick geben über die Art und Weise, in der der Unterricht im allgemeinen geregelt ist.

Elementarunterricht ist entweder Schul- oder Hausunterricht. Unter Schulunterricht versteht dabei das Gesetz den, der in eigentlichen Schulgebäuden und in Gebäulichkeiten von Armenhäusern, Spitälern und Arbeitshäusern, in Wohltätigkeitsanstalten und andern Instituten für das öffentliche Wohl gegeben wird. Jeder andere Unterricht, der nicht in diesen Gebäuden für Kinder von höchstens drei Familien gemeinschaftlich gegeben wird, ist Hausunterricht.

Der Schulunterricht wird eingeteilt in gewöhnlichen Elementarunterricht, in Fortbildungsunterricht, in erweiterten Elementarunterricht und in außergewöhnlichen Elementarunterricht.

Der gewöhnliche Elementarunterricht wird in Schulen gegeben mit wenigstens sieben aufeinanderfolgenden Lehrjahren; dabei kann aber in besondern Fällen von der zuständigen Behörde ein Kursus von weniger als sieben Jahren gestattet werden. Der Fortbildungsunterricht ist ein solcher, der für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre von der Gemeinde für wenigstens sechs Schüler erteilt wird, die den gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Elementarunterricht bereits genossen haben und nicht mehr unter die Verpflichtung fallen, an diesem Unterricht teilzunehmen.

Der erweiterte Elementarunterricht wird an Schulen erteilt mit wenigstens drei aufeinanderfolgenden Lehrjahren, die sich an das sechste Jahr einer gewöhnlichen Elementarschule anschließen. Der außergewöhnliche Elementarunterricht wird erteilt an Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus gesellschaftlichen Gründen nicht imstande sind, dem gewöhnlichen Unterricht mit Frucht zu folgen, oder bei denen das Betragen es nötig macht, ihnen einen besondern Unterricht zu geben. Viele der Gesetzesbestimmungen der gewöhnlichen Elementarschulen sind auch auf diese Schulen anwendbar, und im übrigen werden sie durch besondere Maßregeln der zuständigen Behörde geregelt.

Diesenigen Elementarschulen, die vom Reiche oder von den Gemeinden errichtet und unterhalten werden, sind öffentliche Schulen; alle andern sind Privatschulen, und zu diesen gehören natürlich auch die konfessionellen Schulen. Jede Gemeinde muß Sorge tragen für die Errichtung einer genügenden Anzahl von öffentlichen Schulen, die für alle Kinder ohne Rücksicht auf ihre religiöse Gesinnung zugänglich sein müssen. Ausnahmen davon können von der Behörde für jedesmal fünf Jahre gestattet werden, aber nicht, wenn für 12 oder mehr schulpflichtige Kinder öffentlicher Unterricht verlangt wird oder wenn acht oder mehr schulpflichtige Kinder die öffentliche Schule besuchen. Benachbarte Gemeinden können sich zusammentun, um eine gemeinschaftliche Schule zu errichten und zu unterhalten, oder sie können Abmachungen treffen über die Zulassung der Kinder einer Gemeinde zu denen einer andern. Solche Maßregeln können auch von der Behörde aus besondern Gründen befohlen werden.

Die Lehrer müssen sich im Unterricht, im Tun und Lassen alles dessen enthalten, was mit den religiösen Begriffen Andersdenkender im Widerspruch steht. Sie sollen die Kinder im Unterricht zu allen christlichen und bürgerlichen Tugenden anleiten, müssen aber den Unterricht in der Religion den Religionslehrern überlassen. Darum muß bei der Festlegung

des Stundenplanes durch ausdrücklich festgesetzte Stunden dafür gesorgt werden, daß die schulpflichtigen Kinder in den Schullokalen oder anderswo den Unterricht ihrer Religionslehrer genießen können. Die für diesen Unterricht bestimmten Stunden müssen in die Schulzeit fallen und werden für jede Schule im Einverständnis mit den betreffenden kirchlichen Autoritäten der verschiedenen Konfessionen festgelegt.

Für die Privatschulen ist diese Sache anders geordnet. Der Stundenplan dieser Schulen muß zwar im ganzen mit dem der Staatsschulen übereinstimmen, kann aber mit Erlaubnis des Schulinspektors in einigen Punkten geändert werden. Dadurch können auch einige Fächer eingeführt werden, welche mit der besondern — auch der konfessionellen — Richtung der Schule zusammenhängen. Sonst bestehen darüber keine Vorschriften, so daß die Schulleitung bei der praktischen Ordnung jener Stunden völlig frei ist.

Wünschen Eltern, Vormünder oder Pfleger von im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern, daß diese einen Unterricht in einer bestimmten Richtung in einer öffentlichen oder besondern Schule für gewöhnlichen oder erweiterten Unterricht erhalten, die, sei es in der Gemeinde oder außerhalb derselben, mehr als vier Kilometer von der Wohnung entfernt liegt, so wird auf Wunsch ein Beitrag zu den mit dem Besuch dieser Schule verbundenen Kosten aus der Gemeindekasse beigezahlt. Wenn nötig, können die gesamten Kosten aus der Gemeindekasse vergütet werden.

Wenn Eltern den Kindern Hausunterricht erteilen lassen wollen, dann wird dieser auf Kosten der Gemeinde besorgt, wenn bewiesen wird, daß auf einem der oben angegebenen Wege kein gründlicher Unterricht in einer bestimmten Richtung erlangt werden kann, und wenn dargetan wird, auf welche Weise dem Bedürfnis durch einen in der Gemeinde oder in einer Nachbargemeinde lebenden Lehrer abgeholfen werden kann. Die Regelung geschieht durch den Gemeinderat im Einverständnis mit dem Schulinspektor. Auf diese Art kann Hausunterricht erteilt werden an Kinder von mehr als drei Familien, vorausgesetzt, daß die Zahl der Kinder nicht mehr als acht beträgt.

Die Kosten für den öffentlichen Unterricht werden vom Reich und der Gemeinde bestritten nach Vorschriften, die im Gesetz näher bestimmt sind. Zur Bestreitung der Kosten, die auf Rechnung der Gemeinde kommen, wird von den Eltern oder von den Kindern, wenn diese keine Eltern mehr haben, ein Schulgeld verlangt, das mit dem Einkommen übereinstimmen

muß. Bleibt letzteres unter einem gewissen Minimum, so braucht kein Schulgeld bezahlt zu werden.

Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen und der Privatschulen müssen im Besitz von den gleichen Befähigungsnachweisen sein, die durch vorgeschriebene Examina erlangt werden, und von Zeugnissen über ihre sittliche Führung. Die Lehrpersonen der Privatschulen werden ernannt von der Leitung derselben nach Rücksprache mit dem Schulinspektor.

2.

Viele der obigen Bestimmungen haben auch Bezug auf die privaten Schulen. Daneben gibt es noch eine Reihe von Vorschriften, die ausschließlich die Gründung, den Bau und die Instandhaltung der Privatschulen betreffen. Im folgenden soll ein Überblick über diese gegeben werden.

1. Die Leitung einer mit den Rechten einer juristischen Person versehenen Vereinigung oder Anstalt, die in einer Gemeinde eine Privatschule für gewöhnlichen oder erweiterten Elementarunterricht zu errichten wünscht oder eine bereits bestehende Schule zu erweitern oder die Einrichtung des Gebäudes dieser Schulen zu verändern gedenkt, kann an den Gemeinderat eine Anfrage richten, um das dazu nötige Geld zu erhalten. Die Gründungs- und Baukosten umfassen: die Kosten zum Ankauf von Grund und Boden zum Schulbau, zum Bau oder Umbau, zur ersten Einrichtung mit Einschluß der Schulmöbel und von Terrain zu körperlichen Übungen, die zum Lehrpensum der niedern Schulen gehören.

2. Wenn der Bürgermeister und seine Beigeordneten glauben, daß die Gründung einer Privatschule durch die Gemeinde geschehen könne, dann treten sie in Verhandlung mit der Schulleitung. Besitzt die Gemeinde ein Haus, das mit oder ohne Umbau als Schule benutzt werden kann, so stellt sie dieses der Schulleitung zur Verfügung. Die Gemeinde sorgt dann auf Wunsch, wenn es möglich ist, auch für das nötige Terrain. Erhebt die Schulleitung gegen diese Regelung Vorstellungen, so kann der Gemeinderat die Entscheidung des Ministers anrufen. Wird der Vorschlag des Gemeinderates von diesem gutgeheißen, so kann das bestehende Gebäude an Stelle eines neuen, das man gewünscht hatte, der Schulleitung als Eigentum oder zur Nutznießung oder unter andern Bedingungen abgetreten werden.

3. Wünscht eine Schulleitung in der oben angegebenen Weise eine Schule zu gründen in einem Gebäude, das nicht ausschließlich zum Halten von Unterricht bestimmt ist und auch nicht der Gemeinde als Eigentum

gehört, dann kann sie an den Gemeinderat ein Gesuch einreichen um Vergütung der nötigen Kosten für das Schullokal.

Die Mitwirkung der Gemeinde kann in all den Fällen nur dann verweigert werden, wenn die Bedingungen, die im Gesetz vorgeschrieben sind, nicht erfüllt werden. Zu diesen gehört u. a., daß in den Fällen 1 und 2 die Schulleitung, ehe mit dem Bau einer neuen Schule oder dem Umbau oder der Übertragung einer schon bestehenden Schule begonnen wird, an die Gemeindekasse als Bürgschaft eine Summe Geldes bezahlt, die 15 % der Kosten der Gründung, des Umbaues und der Übertragung beträgt. Von dieser Bürgschaft zahlt die Gemeinde der Schulleitung jährlich eine bestimmte Rente, die nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet wird.

Ferner werden für die Gründung einer neuen Schule oder für die Übertragung eines schon bestehenden Gebäudes oder für die Errichtung einer Schule in einem Gebäude, das nicht der Gemeinde gehört und nicht ausschließlich für Unterrichtszwecke bestimmt ist, einige Bestimmungen gemacht bezüglich der geringsten Zahl von Schülern, die eine solche Schule besuchen wollen. In besondern Fällen kann das gesetzlich festgelegte Minimum mit Billigung der Behörde für eine gewöhnliche Schule auf 25 und für eine Schule mit erweitertem Unterricht auf 12 herabgesetzt werden, aber dann muß die erwähnte Bürgsumme für ein neues Gebäude oder für ein bereits bestehendes auf 30 % erhöht werden.

Die oben erwähnte Bürgschaft von 15 oder 30 % verfällt ganz oder teilweise an die Gemeinde, wenn die Anzahl der Kinder einer Schule, nachdem sie sechs Jahre bestanden, in drei aufeinanderfolgenden Jahren unter einem gewissen Minimum geblieben ist. Besteres wird natürlich verschieden bestimmt, je nachdem es sich um den vollständigen oder nur teilweisen Verlust der Bürgschaft handeln soll. Ist aber ein solcher Fall in 20 Jahren nicht eingetreten, dann wird die ganze Bürgschaft an die Schulleitung zurückbezahlt. Ist aber ein Teil der Bürgschaftssumme wegen des Sinkens der Schülerzahl unter das festgesetzte Minimum an die Gemeinde verfallen, dann wird der Rest 20 Jahre nach dem Tage, an dem das geschehen ist, zurückbezahlt, wenn innerhalb dieser nicht ein zweites Mal die Zahl für drei aufeinanderfolgende Jahre unter das Minimum gesunken ist.

Fällt die Schülerzahl unter die oben angegebenen Minima oder wird außerdem von der Schulleitung das Gebäude einem andern Zweck übergeben, dann kann nach einigen Formalitäten das Gebäude und der dazu gehörende

Grund frei von allen Lasten und Rechten, die durch die Schulleitung vielleicht damit verbunden wurden, als Eigentum an die Gemeinde übergehen. Jedoch kann die Leitung der Schule in besondern Fällen das Eigentum des Gebäudes mit dem dazu gehörigen Boden gegen Bezahlung einer Vergütung für sich behalten.

Wird eine Privatschule wegen der geringen Zahl der sich meldenden Kinder nicht gegründet oder nach kurzem Bestand wieder aufgehoben, dann können die Eltern der schulpflichtigen Kinder natürlich von den oben angegebenen Vorschriften über den Unterricht in einer benachbarten Gemeinde oder über Hausunterricht Gebrauch machen, entsprechend den im Gesetze gemachten Bestimmungen.

Ebenso wie die Privatschulen durch Vereinigungen und Anstalten, wie oben beschrieben, zustande kommen, müssen sie auch von diesen unterhalten werden. Die dazu nötigen Kosten werden über jedes Dienstjahr aus den öffentlichen Kassen vergütet, falls gewisse durch das Gesetz festgestellte Bedingungen erfüllt werden. Kurz gesagt kommt das darauf hinaus, daß der Jahresgehalt des Vorstehers der Schule und der Lehrpersonen beim gewöhnlichen und erweiterten Elementarunterricht vom Reiche, alle übrigen Ausgaben aber von der Gemeinde erstattet werden. Das Reich vergütet auch die Gehälter der Lehrer für den Fortbildungsunterricht, und an Orten, an denen öffentlicher Fortbildungsunterricht gegeben wird, besorgt die Gemeinde auch einen Beitrag zu privaten Fortbildungskursen. Aus den Einzelbestimmungen zu diesen Vorschriften ist noch zu erwähnen, daß die Vergütungen, Gehälter und Beiträge nicht ausbezahlt werden, wenn die Zahl der Schulkinder unter ein gewisses Minimum fällt. Auch werden sie verringert um die Summe der aufgebrachten Schulgelder. In dieser Beziehung bestehen dieselben Bestimmungen wie beim öffentlichen Unterricht.

In Gemeinden, in denen die Errichtung von privaten Schulen für gewöhnlichen oder Erweiterungsunterricht oder von Kursen für Fortbildungsunterricht beantragt wird und wo noch keine entsprechenden öffentlichen Schulen oder Kurse dieser Art bestehen, kann der Gemeinderat beschließen, ob er solche errichten will.

Was die außergewöhnlichen Privatschulen betrifft, so kann die Leitung einer mit den Rechten einer juristischen Person versehenen Vereinigung oder Anstalt, die eine solche Schule errichten will oder eine bereits bestehende Schule dieser Art zu erweitern beabsichtigt, Anspruch erheben, sei es beim Reich oder bei der Gemeinde oder bei beiden zusammen, auf Vergütung der

Kosten, die zur Gründung oder Vergrößerung der Gebäude nötig sind, unter Bedingungen und nach Maßnahmen, die von der Behörde festgesetzt werden. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Instandhaltung der Schulen.

Das Reich sorgt für die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen. Für die Ausbildung der Lehrpersonen an Privatschulen gelten folgende Bestimmungen:

Die Behörde kann Privatseminarien für Lehrer oder Lehrerinnen oder für beide zusammen mit fünfjährigem Kursus anerkennen, in denen das Diplom für Lehrer und das Diplom B für Lehrerinnen erworben werden kann; außerdem kann sie Privatbildungsschulen für Lehrerinnen mit vierjährigem Kursus anerkennen, welche das Diplom A für Lehrerinnen erteilen dürfen.

Wenn die Seminare und die Bildungsschulen unter der Leitung einer mit den Rechten einer juristischen Person versehenen Vereinigung oder Anstalt stehen, dann bezahlt das Reich, falls einige Bedingungen erfüllt werden, für jedes Dienstjahr eine Vergütung der Kosten für Grund und Gebäude, einen Betrag, der dem Gehalte des Direktors und der Lehrer entspricht, und einen Beitrag zur Instandhaltung der Schule. Für die Festsetzung des Betrages der ersten und dritten Vergütung sieht das Gesetz besondere Bestimmungen vor. Sind die Lokale nur gemietet, so wird die erste Vergütung nach dem Mietwerte berechnet.

Der Anspruch auf alle diese Vergütungen verfällt ganz oder teilweise, wenn für drei oder fünf aufeinanderfolgende Jahre sowohl bei den Seminarien als bei den Bildungsschulen die Zahl der Schüler unter einem bestimmten Minimum bleibt. Diese Bestimmung tritt aber erst in Kraft, wenn das Seminar fünf Jahre und die Bildungsanstalt vier Jahre bestanden haben. Um gleich bei der Eröffnung des Kursus Anspruch auf die Vergütung erheben zu können, muß die Zahl der Schüler für beide Arten von Schulen mindestens 20 betragen.

Von Reichswegen kann den Zöglingen dieser Schulen, sowohl der öffentlichen als der privaten, falls sie mehr als 4 km von der Schule entfernt wohnen, ein Beitrag bezahlt werden zu den Kosten für Wohnung, Verpflegung oder Reiseauslagen. Von allen Zöglingen dieser Schulen wird während der ersten drei Jahre Schulgeld erhoben, ausgenommen von denen, die diese Zulage erhalten oder unvermögend sind. Das Schulgeld wird festgesetzt in Übereinstimmung mit dem Einkommen der Eltern oder der Zöglinge, falls sie keine Eltern mehr haben.

3.

Minister de Visser hat in den Jahren 1919 und 1920 auch eine Revision des Gesetzes der mittleren Schulen von 1863 und des für höheren Unterricht von 1876 zustande gebracht, die aber bereits in der Zwischenzeit verschiedene Änderungen erfahren hatten. Über diese Revision werde ich im folgenden sprechen, indem ich mich auf die rechtliche und finanzielle Lage der privaten Gymnasien und Höheren Bürgerschulen mit fünfjährigem Kursus beschränke. Außer diesen gibt es noch andere Höhere Bürgerschulen mit drei- und mit vierjährigem Kursus, aber für sie gelten in einigen Beziehungen abweichende Bestimmungen. Die Gymnasien, die alle einen Kursus von sechs Jahren haben, gehören zu den für den höheren Unterricht vorbereitenden Anstalten, die Höheren Bürgerschulen mit fünf-, vier- und dreijährigem Kursus bilden den eigentlichen mittleren Unterricht. Zu letzterem gehören noch einige andere Arten von Schulen, die aber hier nicht berücksichtigt werden sollen.

Damit die privaten Gymnasien und Höheren Bürgerschulen, zu denen auch die konfessionellen gehören, ein Recht auf Anerkennung und Unterstützung von der Regierung beanspruchen können, müssen sie verschiedene Bedingungen erfüllen, die in der Hauptsache auf das Folgende hinauskommen: Die Schulen müssen unter der Leitung einer Vereinigung oder einer Anstalt stehen, die die Rechte einer juristischen Person besitzt und finanziell vom Lehrpersonal unabhängig sein muß. Die Lehrer müssen ein Zeugnis über gutes sittliches Betragen und ein Lehrdiplom besitzen, wie dieses auch von den Lehrern der Staatsschulen gefordert wird. Der Lehrplan und die pflichtmäßig vorgeschriebene Zahl von Schulstunden in den einzelnen Fächern müssen mit denen der öffentlichen Schulen übereinstimmen. Die privaten Gymnasien und Höheren Bürgerschulen stehen genau wie die öffentlichen unter der Aufsicht der Regierung, die diese durch Inspektoren ausübt. Die Reifeprüfungen müssen in der von der Regierung vorgeschriebenen Weise abgelegt werden. Soweit diese Prüfung mündlich und öffentlich ist, wird jeder Schüler gesondert geprüft. Bei den Gymnasien geschieht das durch die Lehrer unter der Aufsicht von einem oder mehreren Vertretern der Regierung, bei den Höheren Bürgerschulen durch ein Examenkomitee, das aus Lehrern der höchsten Klasse in den Fächern besteht, in denen das Examen abgehalten wird. Diesen stehen einige Sachverständige zur Seite, die von der Regierung ernannt werden. Der Direktor der Höheren Bürgerschule ist der Vorsitzende des Komitees. Die Befugnisse

der Sachkundigen und der Regierungsvertreter sind durch das Gesetz genau bestimmt. Die Zeugnisse, die auf Grund dieser Examina ausgestellt werden, haben dieselbe Rechtskraft wie die der Staatschulen.

Es gibt noch viele andere Bestimmungen, die die privaten Gymnasien und höheren Bürgerschulen erfüllen müssen, um vom Staate anerkannt zu werden und ein Recht auf Unterstützung zu erlangen, aber sie sind fast alle administrativer Natur.

Was die finanzielle Lage der privaten Gymnasien und höheren Bürgerschulen betrifft, so wird das Subsidienystem gehandhabt. In dieser Beziehung stehen sie den öffentlichen Schulen nicht gleich. In allem übrigen aber ist die Unterstützung für die privaten Gymnasien und die höheren Bürgerschulen gleich. Sie besteht in einem Beitrag zum Unterricht und in einem solchen zur Gründung und zum Bau usw.

Der Beitrag zum Unterricht wird berechnet nach der Anzahl der Einwohner der Gemeinde, wo die Schule liegt. Zu diesem Zwecke sind die Gemeinden in Übereinstimmung mit der Gehaltsberechnung der bürgerlichen Beamten in drei Klassen eingeteilt. Nach dieser Einteilung erhält ein Privatgymnasium und eine private höhere Bürgerschule 160, 150 oder 140 Gulden für jede pflichtmäßige wöchentliche Schulstunde von 50 Minuten bis zu einem Maximum für die Gesamtzahl aller im allgemeinen Lehrplan angegebenen Stunden, vermehrt um die Anzahl von drei freien Stunden für jede Klasse und für die Woche, die die Leitung der Schule in Übereinstimmung mit dem Minister etwa zu geben wünscht. Hat man also ein Gymnasium mit sechs Klassen und mehr oder weniger als 30 pflichtmäßigen Schulstunden in der Woche und in jeder Klasse, so beträgt die Unterstützung durch den Staat $6 \times 30 \times 160$ oder $\times 150$ oder $\times 140$, also 28800, 27000 oder 25200 Gulden. Für eine höhere Bürgerschule mit fünf Klassen wird sie auf ähnliche Weise berechnet.

Außer den pflichtmäßigen Stunden können in jeder Klasse wöchentlich drei freie Stunden eingesetzt werden. Von dieser Erlaubnis kann man Gebrauch machen, um einzelne Fächer zu lehren, die fakultativ sind, oder um Religionsunterricht, biblische oder kirchliche Geschichte usw. zu erteilen. Auch für diese freien Fächer kann die erwähnte Unterstützung bezahlt werden, wenn der Minister dazu seine Zustimmung gibt.

Parallellassen kommen auch bei der Unterstützung nach demselben Maßstab in Anrechnung, wenn sie gebildet wurden, damit die Zahl der Schüler einer Klasse 24 nicht überschreitet.

Einige andere Bestimmungen in dieser Beziehung sind von geringerer Bedeutung.

Die Unterstützung für die Gründung und die Gebäude usw. besteht in folgendem: 1. In 75% der Annuität, die notwendig ist zur Abtragung einer Schuld, die mit Erlaubnis des Ministers zur Gründung der Schule eingegangen ist. Dazu werden auch gerechnet die Kosten für den Bauplatz und für Spielplätze, für Ankauf von Materialien, für Bau und Umbau und für die erste Einrichtung einschließlich der Schulmöbel und Lehrmittel.

Das geliehene Kapital muß nach 40 Jahren abgelöst sein. Besteht die Schule bereits für eine Reihe von Jahren, sagen wir z. B. 10 Jahre, so wird die Vergütung nur für 30 Jahre bezahlt. Der Wert der Gebäude wird dann durch eine Kommission von drei Personen abgeschätzt, von denen einer vom Minister, einer von der Leitung der Schule und der dritte von beiden gemeinsam ernannt wird. Können die beiden ersten über die Ernennung des dritten Mitgliedes nicht übereinkommen, dann ersucht der Minister den Bürgermeister des Ortes, das dritte Mitglied zu ernennen.

2. Es wird auch eine Unterstützung von 75% der Kosten bezahlt für die Miete von Gebäuden, von Spielplätzen, für die Erbpacht der Grundstücke, für Heizung, Beleuchtung, Wasserbesorgung und Hausputz, für Lehr- und Hilfsmittel zum Unterricht und für alle andern Ausgaben materieller Art.

Für beide Arten von Schulen werden für die Auszahlung der Unterstützung noch einige Bestimmungen getroffen über die Zahl der Schüler, die wenigstens die Schule besuchen müssen. Um die Leitung der Schule möglichst zur Sparsamkeit anzuhalten und zu bewirken, daß sie in ihrer Verwaltung keinen pekuniären Vorteil erziele, ist festgesetzt, daß die Subsidien vermindert werden sollen um den Betrag, um den im abgelaufenen Schuljahr die Ausgaben die übrigen Einnahmen übersteigen, und daß sie nicht ausbezahlt werden dürfen, wenn die genannten Einnahmen nicht durch die Ausgaben übertroffen werden. Zu den übrigen Einkünften gehört u. a. auch das Schulgeld.

*

Das sind in kurzen Zügen die neuen Schulgesetze Hollands. Es ist zwar wahr, daß sie nicht allen Wünschen entsprechen, und daß sowohl auf dem Gebiete des mittleren wie des höheren Unterrichts noch manches mangelt oder besser sein könnte. Aber das alles hindert nicht, daß die

konfessionellen Parteien dem Minister de Biffer zu großem Danke verpflichtet sind für all das, was sie von ihm bereits empfangen haben. Und da Seine Excellenz schon mehrmals erklärt hat, daß er seine Aufgabe noch lange nicht als erfüllt ansehe, und auch bereits durch andere Gesetzesvorschläge bewiesen hat, daß er auf dem eingeschlagenen Wege weiterarbeiten will, so dürfen wir noch viel von ihm erwarten. Darum hoffen und beten wir, daß ihm noch lange die Gelegenheit und Kraft geschenkt werde, um sein segensreiches Werk zu Ende zu führen, und daß es ihm schließlich gelingen möge, dem Lande eine Schulgesetzgebung zu verschaffen, die bei den bestehenden Parteiverhältnissen allen gerechten Wünschen entspricht.

Peter Segers S. J.